BAD HOMBURG
VOR DER HÖHE

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Wahltages und des Tages der Stichwahl sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

In der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ist die hauptamtliche Stelle

der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 6 bewertet.

Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) gewährt.

Das Ende der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers ist der **17. September 2027**.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Wählbar zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister sind gemäß § 39 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für den Ausschluss der Wählbarkeit gelten §§ 32 Abs. 2 und § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsprechend. Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend hingewiesen wird; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

Hiermit wird gemäß §§ 60, 22 Hessische Kommunalwahlordnung (KWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters aufgefordert.

Die Wahl findet nach der Bestimmung durch die Stadtverordnetenversammlung am

Sonntag, dem 18. April 2027 statt,

eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am **Sonntag, dem 2. Mai 2027**.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG), von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort. Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Berufs oder Stands, des Tages der Geburt, Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Ist für eine Bewerberin oder einen Bewerber ein Doktorgrad und/oder ein Ordens- oder Künstlername im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen, kann dieser ebenfalls angegeben werden. Diese Angabe wird dann auf den Stimmzettel aufgenommen, § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG.

Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die keine Bewerberin oder Bewerber sein dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten bei der Wahl des Bürgermeisters in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde von Gesetzes wegen Vertreter hat. Dies gilt nicht für die Wahlvorschläge von Bürgermeistern, die während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt in der Gemeinde ausgeübt haben.

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Bad Homburg v. d. Höhe 49; die Zahl der gegebenenfalls erforderlichen Unterstützungsunterschriften also 98.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt auch dann nicht vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass eine Person nicht feststeht.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden nach § 41 i. V. m. § 12 Abs. 1 KWG in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt

Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung von Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3, Satz 4 KWG enthalten.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreterinnen bzw. Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 69. Tag vor der Wahl (§ 13 Abs. 1 KWG), dem

8. Februar 2027, 18.00 Uhr,

während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich beim Gemeindewahlleiter:

Stadtverwaltung Bad Homburg v. d. Höhe
Fachbereich Bürgerservice
Stadtbüro und Wahlen
Gemeindewahlleiter Dirk Hübner
Rathausplatz 1
61348 Bad Homburg v. d. Höhe

Tel.: 06172 100 3119 / wahlen@bad-homburg.de
(bitte möglichst Termin vereinbaren)

einzureichen.

Die Frist ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.

Mit den Wahlvorschlägen (Vordruck DW 6) sind einzureichen:

- eine schriftliche Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber zustimmen (Zustimmungserklärung, Vordruck DW 9),

- eine Bescheinigung des Wahlamts, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt (Wählbarkeitsbescheinigung, Vordruck DW 10),

- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Vordruck DW 11).

- Die Niederschrift muss bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags abgegeben worden sein. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern benötigen keine Niederschrift.

- Soweit für einen Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften notwendig sind: Unterstützungsunterschriften in der erforderlichen Anzahl (mindestens 98) mit den Wahlrechtsbescheinigungen für die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Unterstützungsunterschrift, Vordruck DW 7). Das Formular beinhaltet den Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützerin und Unterstützer des Wahlvorschlags sowie eine Bescheinigung des Wahlamtes über ihre Wahlberechtigung zum Zeitpunkt der Unterstützung.

Die Vordrucke für die einzureichenden Unterlagen, mit Ausnahme des Vordrucks DW 7, sind über die Homepage der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe unter www.bad-homburg.de/wahlen, beim Wahlleiter oder über das Internet unter der Adresse www.wahlen.hessen.de abrufbar. Der Vordruck DW 7 (Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts) wird nur vom Wahlleiter der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ausgegeben.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem 8. Februar 2027 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Das Wahlamt steht allen Wahlberechtigten, Parteien und anderen Wahlvorschlagsträgern mit Auskünften über die wahlgesetzlichen Bestimmungen während der Öffnungszeiten des Stadtbüros oder per Mail unter wahlen@bad-homburg.de zur Verfügung. Dort sind auch die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Unterlagen erhältlich.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 5. November 2026

Dirk Hübner
Gemeindewahlleiter